

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die THeWind GbR, Starenweg 48, 59469 Ense beantragt mit Antrag vom 05.03.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 132 m Nabhöhe, 175 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 220 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 1-3). Die Standorte des Vorhabens befinden sich auf folgenden Flurstücken in der Gemeinde Möhnese:

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Hewingsen	3	42
2	Hewingsen	3	89
3	Hewingsen	2	427

Zudem beantragt Sie mit Antrag vom 22.04.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 120 m Nabhöhe und einer Nennleistung von 5.560 kW (WEA 4). Der Standort des Vorhabens befindet sich auf folgendem Flurstück:

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
4	Theiningen	2	397

Beantragt werden zwei bauplanungsrechtliche Vorbescheide gemäß § 9 BlmSchG. Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzu prüfen.

Bei der aus den Anlagen WEA 1-4 gebildeten Windfarm handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG. Aus diesem Grund wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (§ 7 Abs. 2 UVPG) liegt ein Landschaftsschutzgebiet vor. Das Vorhaben kann aufgrund § 26 Abs. 3 BNatSchG keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Gebiet bewirken. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragten Windenergieanlagen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 05.06.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:

63.03.1770-63.91.01-20230162 (WEA 1-3)
63.03.1770-63.91.01-20240306 (WEA 4)

Im Auftrag
gez.
Keggenhoff